

GESUNDHEIT & VORSORGE

Sparen bei den Kleinsten?

Wer bekommt künftig noch eine U4? Wird etwa ausgelost?

Stand: 13. September 2026

Die U4 gehört für Eltern mit einem Baby eigentlich ganz selbstverständlich dazu. Zwischen dem dritten und vierten Lebensmonat schaut die Kinderärztin oder der Kinderarzt, wie sich das Baby entwickelt, wie es sich bewegt und ob Auffälligkeiten bei Wachstum, Motorik, Nervensystem oder Sinnesorganen bestehen.

Doch ausgerechnet bei diesen wichtigen Früherkennungsuntersuchungen gibt es Streit ums Geld. Ab 1. Januar 2027 sollen bislang extrabudgetär vergütete Früherkennungsleistungen wieder stärker in die begrenzte Gesamtvergütung einbezogen werden. Ärzteverbände warnen deshalb vor Folgen für Terminangebot und Versorgung.

Nein, die U4 wird nicht verlost.

Es gibt keine Quote, nach der nur eine bestimmte Zahl von Babys eine U4 bekommen darf. Der gesetzliche Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchung bleibt bestehen.

Woher kommt die Sorge?

Kinderärztinnen und Kinderärzte warnen vor den Folgen neuer Vergütungsregeln. Wenn zusätzliche Untersuchungen nicht in jedem Fall vollständig vergütet werden, könnten Praxen weniger Spielraum für kurzfristige oder zusätzliche Termine haben.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht: „Welches Baby bekommt noch eine U4?“ Sondern: **Wie gut gelingt es dem System, den bestehenden Anspruch auch praktisch mit genügend Terminen abzusichern?**

ELTERNKOMPAKT



Vorsorge ist keine Luxusleistung.
Was Eltern zur U4 und den neuen Sparregeln wissen sollten.

Kurz erklärt

- 1 U4:** im 3. bis 4. Lebensmonat.
- 2 Anspruch:** bleibt bestehen, kein Losverfahren.
- 3 Streitpunkt:** Vergütung der Praxen ab 2027.
- 4 Sorge:** mögliche Engpässe bei Terminen.

„Vorsorge ist keine Luxusleistung.“

WAS ELTERN JETZT WISSEN SOLLTEN

Vorsorge darf nicht am Praxisbudget scheitern

Der Anspruch bleibt. Entscheidend ist, dass er auch im Wartezimmer ankommt.

Heute

Die U4 gehört weiterhin zur regulären Früherkennung und wird von den Krankenversicherungen getragen.

Ab 1. Januar 2027

Neue Vergütungsregeln verändern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Praxen.

Für Eltern

Termine weiterhin frühzeitig vereinbaren. Bei Engpässen andere Praxen oder die Arztsuche nutzen.

In Berlin wird sogar an die U4 erinnert

Für die Untersuchungen U4 bis U9 gibt es ein verbindliches Einladungs- und Rückmeldeverfahren. Wird die Untersuchung im vorgesehenen Zeitraum nicht wahrgenommen beziehungsweise keine Teilnahme gemeldet, erinnert die Zentrale Stelle die Eltern.

Das Ziel ist klar: Möglichst kein Kind soll durch das Raster fallen.

Was Eltern jetzt wissen sollten

- Die U4 bleibt Teil der regulären Früherkennung.
- Es gibt kein Losverfahren und keine feste Quote pro Praxis.
- Der gesetzliche Leistungsanspruch bleibt bestehen.
- Die umstrittenen Vergütungsänderungen greifen vor allem ab 1. Januar 2027.
- Den U4-Termin weiterhin möglichst früh vereinbaren.

Krankenkassen sehen die Lage weniger dramatisch

Die Warnungen der Kinderärzte bedeuten nicht, dass morgen plötzlich Tausende Kinder keine U4 mehr bekommen. Krankenkassen und GKV-Vertreter betonen, dass eine Begrenzung der Ausgaben nicht automatisch bedeutet, dass einzelne Kinder ihren Anspruch verlieren.

Genau deshalb lohnt sich ein nüchterner Blick: keine Panik, aber auch kein Wegsehen. Entscheidend wird sein, wie sich die neuen Vergütungsregeln ab 2027 in der Praxis auf Terminverfügbarkeit und Versorgung auswirken.

ElternKompakt meint

Natürlich muss über steigende Kosten im Gesundheitssystem gesprochen werden. Aber eine U4 ist keine Luxusleistung.

Wenn ein Baby Auffälligkeiten in seiner Entwicklung zeigt, kann eine rechtzeitig durchgeführte Untersuchung verhindern, dass Probleme erst Monate oder Jahre später erkannt werden.

U-Untersuchungen und notwendige Impfungen dürfen nicht zu einer Frage des Praxisbudgets werden.

„Die gute Nachricht bleibt: Aktuell hat jedes Kind weiterhin Anspruch auf die U4. Es wird nichts ausgelost.“

Quellen: Bundesgesundheitsministerium; Gemeinsamer Bundesausschuss; Kassenärztliche Bundesvereinigung; Berlin.de. Stand der redaktionellen Einordnung: 13. September 2026.